
Jugend-Ordnung

Präambel

- in dem Bewusstsein, das Fußballspiel aufgrund seiner Vielseitigkeit den jungen Menschen besonders entspricht
- in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und
- in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich die Jugend der DJK Sportfreunde Datteln e.V. 2018 folgende Ordnung:

§ 1 Ziele Jugendarbeit

Die Jugend unseres Vereins soll das Fußballspiel als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern. Jede sportliche Betätigung muss der Gesamtheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude wecken und steigern. Ziel der Jugendarbeit ist der kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit auch an der Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse, bereite Jugendliche.

§ 2 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der DJK Sportfreunde Datteln e.V. 2018 sind alle Jugendlichen, die im Sinne des § 4 der Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. Jugendliche sind sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Über die Aufnahme des Jugendlichen entscheidet der Jugendvorstand.

§ 3 Fachabteilung

Die einzelnen Fachabteilungen (soweit vorhanden) unseres Sportvereins bilden eigenständige Jugendabteilungen.

§ 4 Organe Jugendabteilung

- der Vereinsjugendtag
- der Jugendvorstand

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche (siehe § 11.4 der Hauptsatzung) Vereinsjugendtage. Sie sind die obersten Organe der Jugend unseres Vereins und bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich und zwar mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt. Er wird 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Jugendvorstand durch Aushang und Presse einberufen. Bezüglich der Beschlussfassung gilt § 13 der Hauptsatzung.

§ 6 Aufgaben der Vereinsjugendtage

- Feststellung der anwesenden jugendlichen Mitglieder
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme des Berichtes und des Kassenabschlusses über das abgelaufene Jahr
- Entlastung
- Wahl eines Versammlungsleiters
- Wahl des Jugendvorsitzenden und des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 7 Leitung der Jugendabteilung

Der/Die Jugendvorsitzende leitet die Jugendabteilung und ist verantwortlich für die erzieherische und sporttechnische Jugendarbeit. Er/Sie ist Vorsitzender des Jugendvorstandes.

Jugend-Ordnung

§ 8 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- 1. Jugendvorsitzenden
- 2. Jugendvorsitzenden (Stellvertreter/in)
- 1. Jugendgeschäftsführer/in
- 2. Jugendgeschäftsführer/in (Stellvertreter/in)
- 1. Jugendkassierer/in
- 2. Jugendkassierer/in (Stellvertreter/in).

Die Anzahl der Stellvertreter/innen ist variabel.

Dem erweiterten Jugendvorstand gehören an

- max. 3 Jugendvertreter, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.

Nach Möglichkeiten der Jugendabteilung sind zur Durchführung weiterer Aufgaben zusätzliche Mitarbeiter heranzuziehen, so z.B. Jugendübungsleiter / Mannschaftsbetreuer.

Der/Die Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen.

Der/Die 1. Jugendvorsitzende sowie der/die 1. Jugendgeschäftsführer/in sind auch Mitglieder des Vereinsvorstandes des Hauptvereins.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.

Die Wahlperioden sind:

Jeweils im Jahr 1:

- 1. Jugendvorsitzende/r
- 2. Geschäftsführer/in (Stellvertreter/in)
- 2. Jugendkassierer/in (Stellvertreter/in)

Jeweils im Jahr 2:

- 2. Jugendvorsitzende/r (Stellvertreter/in)
- 1. Geschäftsführer/in
- 1. Jugendkassierer/in

In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 9 Spielordnungen

Einzelheiten der Spiele regeln die Spielordnungen der Fachverbände. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

Jugend-Ordnung

§ 10 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendsatzung können nur von dem ordentlichen oder außerordentlichen Vereins-Jugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 11 Die Jugendordnung

ist Bestandteil der Satzung des Vereins DJK Sportfreunde Datteln 2018 e.V. und hat nur Gültigkeit in Verbindung mit derselben.

§12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Bei der Wahl des Jugendvorstandes haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr bis einschließlich der Jugendlichen, die im Sinne des §4 der Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind, Stimm- und Wahlrecht. Bei Mitgliedern unter 14 Jahren sind die Erziehungsberechtigten mit einer Stimme passiv wahlberechtigt. Im Allgemeinen ist das Stimmrecht nicht übertragbar. In den Jugendvorstand können Mitglieder vom 18. Lebensjahr angewählt werden.

§ 13 In allen weiteren Punkten ist die Hauptsatzung anzuwenden.